

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 118/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Januar 1969

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....,

Zustellungsbevollmächtigter:.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1968 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichterin

G e y s e r,

Bundessozialrichter

Dr. S c h u p p und

Bundessozialrichter

H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. November 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e:

I

Es ist zu entscheiden, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder sogar wegen Erwerbsunfähigkeit hat.

Der 1913 geborene Kläger war in Deutschland von 1927 bis 1930 Schneiderlehrling und bis 1933 als Schneidergeselle beschäftigt. Es sind Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) für ihn entrichtet. 1933 floh er als Jude aus Deutschland. In Israel arbeitete er als landwirtschaftlicher Arbeiter in einem Kibbuz. Er ist Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG).

1958 beantragte der Kläger Versichertenrente, weil er an Magenschleimhautentzündung, Zwerchfellbruch, Bandscheibenschädigung und Spondylosis deformans der Lendenwirbelsäule mit Rückwirkung auf den Ischiasnerv leidet. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 26. Februar 1959 die Gewährung von Versichertenrente ab, da der Kläger noch nicht berufsunfähig sei. Das Sozialgericht (SG) Speyer hat seine Klage abgewiesen (Urteil vom 20. November 1961).

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 9. November 1966). Es hat im wesentlichen ausgeführt, der Schneiderberuf sei maßgeblich nach § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der Kläger in diesem Beruf Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet habe. Der Meinung des Klägers, es sei von den Beschäftigungen auszugehen, die er während des als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO anzurechnenden Auslandsaufenthalts ausgeübt habe, sei nicht beizu-

-3-



- 3 -

pflichten; denn der bisherige Beruf richte sich bei Pflichtversicherten allein nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Wirbelsäulenleiden behindere vornehmlich die im Sitzen mit vorgebeugter Körperhaltung zu verrichtenden Tätigkeiten. Der Kläger sei aber gesundheitlich in der gesamten Berufsarbeit eines Schneidergesellen um nicht mehr als 30 v.H. eingeschränkt. Er könne gesundheitlich noch als Schneidergeselle arbeiten und zumindest die gesetzliche Lohnhälfte verdienen. Es sei von den Verhältnissen in Deutschland auszugehen. Selbst wenn man als bisherigen Beruf den des Hilfsarbeiters ansähe, könne der Kläger auf alle Hilfsarbeitertätigkeiten verwiesen werden. Es kämen zahlreiche körperlich leichte, im Wechsel zwischen Stehen und Sitzen ohne Bücken auszuführende Hilfskrafttätigkeiten in der Industrie und gewerblichen Betrieben in Betracht.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit seit dem 1. März 1958 zu verurteilen.

Der Kläger meint, für die Frage der Berufsunfähigkeit sei seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeiter in Israel maßgebend. Als er 1933 gezwungenermaßen Deutschland verlassen und anschließend in Frankreich keine Existenzmöglichkeit gesehen habe, habe er 1936 im damaligen Palastina den Beruf wechseln müssen. Er habe die beste Möglichkeit für den Aufbau eines neuen wirtschaftlichen Lebens im Anschluß an eine landwirtschaftliche Gemeinschaftssiedlung (Kibbuz) gesehen. Da dort kein Platz für eine Schneidertätigkeit gewesen sei, habe er landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, und zwar während 20 Jahren von 1936 bis 1956; dagegen sei er nur 3 Jahre lang Schneidergeselle gewesen. § 1251 RVO erkenne den Auslandsaufenthalt in der Form an, als ob der Versicherte Beiträge geleistet hätte. Daraus sei zu entnehmen, daß das Gesetz auch den Beruf, den er gezwungenermaßen ergriffen habe, als Beruf im Sinne des § 1246 RVO ansehe. Es komme auf die Verhältnisse in Israel, nicht auf die in der Bundes-

rept

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie meint im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. November 1964 - 11/1 RA 178/61- bei Verfolgten seien die Arbeitsverhältnisse in Israel maßgebend; in den Gemeinschaftssiedlungen fielen aber auch zahlreiche Hilfsarbeiten und Schneiderarbeiten an, wie sich aus der Erklärung der Verwaltung des Kibbuz in den Entschädigungsakten des Landgerichts ergebe. Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das Urteil des LSG entspricht dem Gesetz. Ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit läßt sich unter keinem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt begründen; auch für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht kein Anhalt (§§ 1246 Abs. 2, 1247 RVO).

Da zwischen der Bundesrepublik und Israel kein Sozialversicherungsabkommen besteht, kommt es hier nicht darauf an, ob und inwiefern die in derartigen Abkommen häufig vereinbarte Anrechnung der im Gebiet des anderen Staates verbrachten Beitragszeiten die Beurteilung des "bisherigen Berufs" und der Tätigkeiten, auf die der Versicherte verwiesen werden kann, berührt (§ 1246 Abs. 2 RVO). Es ist daher allein nach der Reichsversicherungsordnung zu entscheiden, ob der Kläger berufsunfähig ist.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit nach § 1246 Abs. 2 RVO ist zunächst der "bisherige Beruf" des Versicherten festzustellen. Ist dieser Beruf fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

gestellt und die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in diesem Beruf infolge von Krankheit usw. auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken, so ist von Bedeutung, auf welche anderen Tätigkeiten der Versicherte mit seiner ihm verbliebenen gesundheitlichen Leistungsfähigkeit (seinen "Kräften") und seinem beruflichen Können (seinen "Fähigkeiten") zumutbar verwiesen werden kann (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO; vgl. Urt. des BSG vom 24.9.1968 - 11 RA 9/68 -).

Hier braucht weder darauf eingegangen zu werden, ob der "bisherige Beruf" des Klägers der eines Schneidergesellen oder der eines ungelernten Arbeiters ist, noch braucht grundsätzlich entschieden zu werden, ob der Kläger nur auf gehobene oder auch auf einfache Tätigkeiten zu verweisen ist und ob bei der Verweisung von den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Israel auszugehen ist; denn in keinem Falle sind die Voraussetzungen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers ist nicht auf die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten herabgesunken.

Wenn der bisherige Beruf des Klägers der eines Schneidergesellen ist, so ist seine Erwerbsfähigkeit deshalb nicht auf die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten - eines Schneidergesellen - herabgesunken, weil er noch wesentliche Teile der Arbeit eines Schneidergesellen in erheblichem Umfang verrichten kann, wie das LSG unter eingehenden Erörterungen festgestellt hat (Urteil S. 9, 10) und wie die Revision nicht bestreitet (Schriftsatz vom 2. April 1967, S. 2, 1.Abs.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Wenn der bisherige Beruf des Klägers aber der eines ungelernten landwirtschaftlichen Arbeiters ist, so handelt es sich um einen nichtqualifizierten Beruf, der ohne besondere Ausbildung verrichtet worden ist. Bei einem nichtqualifizierten Beruf kann der Rentenbewerber nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auf alle einfachen Tätigkeiten im Erwerbsleben verwiesen werden, die ohne besondere Ausbildung ausgeübt werden können. Die Verweisbarkeit ist nicht auf Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Arbeiters beschränkt. Der Kläger kann nach der vom LSG festgestellten gesundheitlichen Leistungsfähigkeit noch körperlich leichte, im Wechsel zwischen Stehen und Sitzen ohne Bücken auszuführende Hilfskrafttätigkeiten im Erwerbsleben verrichten. Die Revision hat diese tatsächlichen Feststellungen nicht angegriffen. Sie sind daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Damit ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht auf die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten, hier eines ungelernten Arbeiters, herabgesunken.

Die wirtschaftliche Struktur in der Bundesrepublik und in Israel ist, soweit es sich um Tätigkeiten im Erwerbsleben als Schneidergeselle und als ungelernter Arbeiter handelt, jedenfalls nicht in einem solchen Ausmaß verschieden, daß nicht sowohl in der Bundesrepublik als auch in Israel im allgemeinen Erwerbsleben Arbeitsmöglichkeiten für einen Schneidergesellen und für einen ungelernten Arbeiter bei leichteren Arbeiten bestehen. Die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles, etwa ob der Kläger tatsächlich einen Arbeitsplatz findet, sind bei § 1246 Abs. 2 RVO ohnehin unerheblich. Es braucht daher hier nicht entschieden zu werden, ob es bei § 1246 Abs. 2 RVO auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik oder in Israel ankommt.

-7-



- 7 -

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist auch die von der Revision aufgeworfene Frage des Verhältnisses von § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO zu § 1246 Abs. 2 RVO für die Entscheidung nicht erheblich.

Da die Erwerbsfähigkeit des Klägers schon nicht auf die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten herabgesunken ist, bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß der Kläger erst recht nicht erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 RVO ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

